

Anlage 13**BEURKUNDUNG (BEGLAUBIGUNG) DER NAMENSGEBUNG
UND DER ZUSTIMMUNG ZUR NAMENSGEBUNG**

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒

Hinweis für den Erklärenden:

Bitte nur die grauen Felder ausfüllen

Aufgenommen (<i>Behörde und Tag</i>)	
Leiter der Amtshandlung und anwesende Beteiligte	
Gegenstand der Verhandlung (Erklärung): <input type="checkbox"/> Namensgebung durch den Ehemann der Mutter <input type="checkbox"/> Namensgebung durch den Vater <input type="checkbox"/> Zustimmung zur Namensgebung betreffend das Kind (<i>Familienname und Vornamen; Tag, Ort und Eintragung der Geburt; Wohnanschrift, Staatsangehörigkeit, Nachweis und Evidenzgemeinde</i>)	
Ehemann der Mutter — Vater (<i>Familienname und Vornamen; Familienstand; Geburtsdatum; Wohnanschrift</i>)	
Mutter (<i>Familienname und Vornamen; bei Namensgebung durch den Ehemann auch Tag und Eintragung der Eheschließung</i>)	
Sonstige Zustimmungsberechtigte (<i>Familienname und Vornamen; Eigenschaft, in der Zustimmung erteilt wird</i>)	
<input type="checkbox"/> Der Ehemann der Mutter — Der Vater erklärt, dem Kind nach § 165 a ABGB seinen Familiennamen zu geben. <input type="checkbox"/> Die angeführten zustimmungsberechtigten Personen erklären, der Namensgebung zuzustimmen. <input type="checkbox"/> Das Kind erklärt, der Namensgebung zuzustimmen (<i>nur erforderlich, wenn das Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat</i>). <input type="checkbox"/> Die Mutter versichert, daß das Kind österreichischer Staatsbürger ist.	
Die umseitig angeführten Voraussetzungen und Wirkungen der Namensgebung sind uns (mir) bekannt; ebenso, daß die Namensgebung erst wirksam ist, wenn die Erklärung über die Namensgebung und die Zustimmungserklärungen, gegebenenfalls auch die nach § 165 a Abs. 3 ABGB erforderliche gerichtliche Genehmigung dem für die Entgegennahme zuständigen Standesbeamten (§ 54 PStG) zugekommen sind; weiter, daß derjenige, der dem Kind seinen Familiennamen gibt, für das Einlangen der angeführten Erklärungen bei diesem Standesbeamten zu sorgen hat.	
(Standesbeamter) nur bei Beurkundung	(Sonstige Unterschriften)

Die eigenhändige Unterschrift des — der (Familienname und Vornamen)	
	wird hiemit beglaubigt.
(Ort und Tag der Beglaubigung)	(Personenstandsbehörde)
	(Standesbeamter)
<p>Der Ehemann der Mutter oder der Vater kann dem minderjährigen Kind seinen Familiennamen geben (§ 165 a Abs. 1 ABGB).</p> <p>Die Namensgebung bedarf der Zustimmung der Mutter, des (der) gesetzlichen Vertreter(s) des Kindes und des Kindes selbst, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat. Bei Namensgebung durch den Ehemann der Mutter ist außerdem die Zustimmung des Vaters, bei Namensgebung durch den Vater die Zustimmung seiner Ehefrau und die des Ehemannes der Mutter erforderlich (§ 165 a Abs. 2 ABGB).</p> <p>Die Namensgebung bedarf auch der gerichtlichen Genehmigung, wenn das Kind bereits einmal durch Namensgebung den Familiennamen des Ehemannes der Mutter oder seines Vaters erhalten hat (§ 165 a Abs. 3 ABGB).</p> <p>Die Namensgebung ist wirksam, sobald die in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde abzugebenden Erklärungen über die Namensgebung und die Zustimmungserklärungen, gegebenenfalls auch die gerichtliche Genehmigung, dem zuständigen Standesbeamten zugekommen sind (§ 165 c ABGB).</p> <p>Zur Entgegennahme zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Geburtenbuch die Geburt des Kindes eingetragen ist. Ist die Geburt nicht in einem inländischen Geburtenbuch eingetragen, ist der Standesbeamte der Gemeinde Wien zuständig (§ 54 Abs. 2 PSTG).</p> <p>Die Namensgebung ist gemäß § 13 Abs. 1 IPR-Gesetz nur wirksam, wenn das Personalstatut des Kindes (§ 9, gegebenenfalls auch § 5 dieses Gesetzes) das österreichische Recht ist.</p>	

Aktenvermerk

Vorgelegt wurden:

Abschrift aus dem Geburtenbuch oder Geburtsurkunde des Kindes

Heiratsurkunde der Mutter

Nachweis der Feststellung der Vaterschaft (nicht erforderlich bei Abschrift aus dem Geburtenbuch)

Nachweis der Staatsangehörigkeit des Kindes

Zustimmungserklärung(en) des — der

Gerichtliche Genehmigung

(Datum)

(Standesbeamter)

Erledigungsvermerke

- Vermerk im Geburtenbuch (P 26.1.6 DA)
- Eintragung im Namensverzeichnis (P 5.4 DA)
- Ausstellung einer Bestätigung (§ 32 Abs. 2 PSTV) am
- Ablichtung zum Sammelakt (Zweitbuch) (P 3.4.2 und 39.3 DA)
- Mitteilung an Staatsbürgerschaftsevidenzstelle (§ 18 Abs. 1 Z 5 lit. a PSTV)
- Mitteilung an den Jugendwohlfahrtsträger (§ 18 Abs. 1 Z 5 lit. b PSTV)
- Mitteilung an Bundespolizeidirektion Wien EKF (§ 18 Abs. 1 Z 8 lit. a PSTV)
- Mitteilung an Wählerevidenz (§ 18 Abs. 1 Z 8 lit. b PSTV)
- Mitteilung an Militärkommando (§ 18 Abs. 1 Z 8 lit. d PSTV)

(Datum)

(Standesbeamter)